

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Neovaro GmbH, Cosimastr. 121, 81925 München, Deutschland

1. Anwendungsbereich, Ausschließlichkeit

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) finden auf alle Verträge zwischen der Neovaro GmbH („**Neovaro**“) und ihren Kunden (Kunde und Neovaro je einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“) über Beratungsleistungen der Neovaro Anwendung. Sie gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung, jedenfalls in der dem Kunden zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Neovaro in jedem Einzelfall wieder auf die Geltung dieser AGB hinweisen muss.
- 1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Neovaro ihrer Geltung ausdrücklich mindestens in Textform (z. B. E-Mail), zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z. B. auch dann, wenn Neovaro in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Beratungsleistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringt.
- 1.4 Individuelle, im Einzelfall getroffene Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein Vertrag bzw. die Bestätigung von Neovaro mindestens in Textform (z. B. per E-Mail) maßgebend.

2. Vertragsschluss, Änderungen/Ergänzungen des Vertrags, Übertragbarkeit

- 2.1 Angebote von Neovaro sind – sofern nicht anders bezeichnet – stets freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Neovaro stellt dem Kunden zunächst ein unverbindliches Angebot zur Verfügung. Wenn der Kunde mit dem Angebot einverstanden ist und dies Neovaro mitteilt, übersendet Neovaro dem Kunden ein verbindliches Angebot. Sofern im verbindlichen Angebot nicht anders angegeben, kann der Kunde das Angebot innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang des Angebots annehmen. „**Werktage**“ im Sinne dieser AGB sind alle Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz von Neovaro.
- 2.3 Die Annahme des verbindlichen Angebots durch den Kunden erfolgt durch Unterzeichnung des Angebots und Rücksendung an Neovaro.
- 2.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen nach Vertragsschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien in Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer 2.4.
- 2.5 Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Neovaro nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen und/oder abzutreten. Dieses Abtretungsverbot gilt nicht für Geldforderungen.

3. Vertragsgegenstand, allgemeine Leistungspflichten von Neovaro, Gewährleistung

- 3.1 Gegenstand des Vertrags sind die im Angebot von Neovaro aufgeführten Beratungsleistungen.
- 3.2 Die von Neovaro angebotenen Beratungsleistungen betreffen die Automatisierung und Digitalisierung von Geschäftsprozessen, mit dem Ziel, die Effizienz im Unternehmen des Kunden zu steigern. Die Beratungsleistungen können insbesondere umfassen:
 - 3.2.1 Prozessberatung: Analyse, Identifikation, Visualisierung, Optimierung sowie Dokumentation von Geschäftsprozessen.
 - 3.2.2 Automatisierung von Geschäftsprozessen: Unterstützung bei der Automatisierung manueller, zeitaufwändiger Aufgaben; System- und Datenintegrationen zu einem zentralen System.
 - 3.2.3 Unterstützung beim Einsatz von Software: Planung, Einführung, Setup, Migration, Dokumentation und Training für Software, wie z. B. Microsoft365 (SharePoint, Teams, etc.), Microsoft Power Platform, Atlassian Jira und Confluence, Impower, Casavi.
 - 3.2.4 Implementierung kundenspezifischer Lösungen in einer Cloud: All-in-One-Lösungen als Power Apps; ERP, CRM, HR und mehr integriert in einer Oberfläche; Bedienoberflächen im Browser, in Teams und auf Smartphones (mit Offline-Funktionalität); Datenmigrationen und -integrationen.
 - 3.2.5 Auswertung von Daten für datengetriebene Geschäftsentscheidungen: Business Analytics mit Power BI, Datenvisualisierung mit Excel (Pivot).
 - 3.2.6 Dokumentation, Training und Coaching.
 - 3.2.7 Integrationen zwischen verschiedenen Softwareapplikationen über Microsoft Power Automate (z.B. Impower, Casavi, SharePoint).
- 3.3 Neovaro erbringt keine Wirtschaftsprüfertätigkeit oder Rechtsberatung.
- 3.4 Neovaro ist in der Wahl des Leistungsorts und in der Einteilung ihrer Arbeitszeit grundsätzlich frei. Sofern die Beratungstätigkeit von Neovaro die Anwesenheit an einem bestimmten Ort erfordert, wird Neovaro die Beratungsleistungen an diesem Ort erbringen.
- 3.5 Alle Leistungen von Neovaro sind nur zugunsten des Kunden bestimmt. Die bloße Entgegennahme von Beratungsleistungen durch andere Personen (insbesondere verbundener Unternehmen des Kunden) begründet weder eine Sorgfaltspflicht oder eine gegenwärtige oder zukünftige Haftung von Neovaro noch ein Beratungsverhältnis zwischen diesen Personen und Neovaro.
- 3.6 Neovaro ist berechtigt, die Beratungsleistungen ganz oder teilweise durch Dritte (Unterauftragnehmer) erfüllen zu lassen. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht. Der Kunde kann dem Einsatz eines Dritten nur widersprechen, wenn der Dritte nicht über die erforderlichen Qualifikationen und Berufserfahrungen verfügt, die für die effiziente und erfolgreiche Erfüllung der dem Kunden geschuldeten Beratungsleistungen erforderlich sind.
- 3.7 Neovaro und etwaige Unterauftragnehmer dürfen alle vom Kunden oder Dritten zur Verfügung gestellte Informationen verwenden und sich auf diese ohne Überprüfung verlassen. Neovaro darf sich außerdem auf alle Entscheidungen und Genehmigungen des Kunden verlassen.

- 3.8 Die Beratungsleistungen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Dienstleistungen. Neovaro übernimmt daher keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis der Beratungsleistungen und leistet keine Gewähr für Rechts- und/oder Sachmängel der Beratungsleistungen.

4. Mitwirkungs- und Informationspflichten sowie Verantwortlichkeiten des Kunden

- 4.1 Der Kunde hat alle Mitwirkungshandlungen, die dafür erforderlich sind, dass Neovaro die vereinbarten Beratungsleistungen ordnungsgemäß und termin- / fristgerecht erbringen kann, auf seine Kosten vorzunehmen. Der Kunde hat insbesondere
- 4.1.1 Neovaro Zugang zu für die Leistungserbringung erforderlichen Einrichtungen und Informationen zu gewähren;
 - 4.1.2 alle für die Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und sonstige Zustimmungen einzuholen,
 - 4.1.3 Neovaro unverzüglich auf alle Besonderheiten, Bedenken oder Meinungsverschiedenheiten im Hinblick auf die Beratungsleistungen hinzuweisen.
- 4.2 Bei Remote-Einsätzen in den Geschäftsräumen des Kunden hat der Kunde sicherzustellen, dass sämtliche für die Arbeit mit mobilen Arbeitsgeräten (Notebooks) erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Hierzu gehört die Bereitstellung von Schreibtisch, Schreibtischstuhl und Zugang zum Internet über ein WLAN sowie im Falle von Präsentationen die Bereitstellung eines Beamers oder TV-Geräts mit HDMI-Anschluss und HDMI-Kabel. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich Fachkräfte von Neovaro jederzeit online zu einem Meeting zuschalten können.
- 4.3 Der Kunde ist für das Handeln seiner Mitarbeiter und seiner Bevollmächtigten verantwortlich. Er ist außerdem dafür verantwortlich, dass sämtliche an Neovaro zur Verfügung gestellte Informationen vollständig und richtig sind.
- 4.4 Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Kunde seine Mitwirkungs- und Informationspflichten verletzt. Neovaro ist für die sich aus der nicht vertragsgemäßen Erbringung der Mitwirkungs- und Informationspflichten durch den Kunden ergebende Leistungsmängel und Verzögerungen nicht verantwortlich. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von Neovaro bleiben unberührt.
- 4.5 Der Kunde stellt Neovaro von Ansprüchen frei, die von Dritten gegenüber Neovaro auf der Grundlage einer schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden erhoben werden. Die Freistellung erfolgt auf erstes Anfordern. Die Freistellung durch den Kunden schließt notwendige Kosten von Neovaro ein, die durch die Verteidigung gegen den von dem Dritten geltend gemachten Anspruch entstehen (Gerichtskosten, Anwaltskosten, sonstige Beratungs- oder Gutachterkosten).

5. Leistungstermine und -fristen

- 5.1 Von Neovaro in Aussicht gestellte Termine und Fristen gelten stets nur annähernd. Sie sind als voraussichtliche Termine und Fristen für Neovaro unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich eine feste Frist bzw. ein fester Termin von Neovaro zugesagt oder zwischen den Parteien vereinbart.
- 5.2 Neovaro kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine Verlängerung oder Verschiebung von vereinbarten Fristen und Terminen um den Zeitraum

verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Neovaro nicht nachkommt, insbesondere erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht erbringt.

- 5.3 Sofern Neovaro verbindliche Fristen oder Termine nicht einhalten kann, wird Neovaro den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Frist bzw. den voraussichtlichen neuen Termin mitteilen. Neovaro haftet gegenüber dem Kunden für die Verschiebung von Fristen oder Terminen nicht, wenn Neovaro den Grund für die Verschiebung nicht zu vertreten hat.
- 5.4 Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben unberührt. Gleiches gilt für die gesetzlichen Rechte von Neovaro, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund von Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung).

6. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Für die Beratungsleistung schuldet der Kunde Neovaro die im Angebot von Neovaro angegebene Vergütung. Die Vergütung versteht sich in EUR zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Etwaige Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt in jedem Fall der Kunde.
- 6.2 Sofern im Angebot nicht anders angegeben, werden die Beratungsleistungen nach Aufwand auf Stundensatzbasis abgerechnet. Für Leistungen, die auf Wunsch des Kunden an Samstagen erbracht werden, schuldet der Kunde das 1,5-fache der für Werktage vereinbarten Stundensätze.
- 6.3 Die Stundensätze erhöhen sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres in demselben prozentualen Verhältnis, in dem sich der vom statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex für IT-Dienstleistungen (Basis 2015 = 100) gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss bzw. dem Stand bei der letzten Anpassung verändert hat.
- 6.4 Neben der Vergütung hat der Kunde Neovaro die im Zusammenhang mit den Beratungsleistungen stehenden Reisekosten und Spesen zu erstatten. Sofern im Vertrag zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, werden Spesen nach Aufwand abgerechnet.
- 6.5 Der Kunde gerät ohne Mahnung in Verzug, wenn er Zahlungen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsstellung geleistet hat. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Neovaro behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 6.6 Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig nach oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, ist Neovaro berechtigt, alle ausstehenden Zahlungen des Kunden sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Gleiches gilt, wenn beim Kunden kein ordnungsgemäßer Geschäftsbetrieb mehr gegeben ist, insbesondere bei ihm gepfändet oder ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt wird.
- 6.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht für Zurückbehaltungsrechte des Kunden, die auf Gegenansprüchen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 6.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von Neovaro auf die Vergütung durch mangelnde

Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist Neovaro nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

7. Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

- 7.1 Neovaro räumt dem Kunden an den erbrachten Leistungen („**Arbeitsergebnissen**“) ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- 7.2 Soweit Neovaro zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen Software oder andere Werke des Kunden oder von dem Kunden erworbene Software oder andere Werke von Dritten nutzen muss, räumt der Kunde Neovaro ein nicht ausschließliches, auf die Vertragslaufzeit und den Zweck der Erfüllung dieses Vertrages beschränktes Nutzungsrecht ein.
- 7.3 Für den Fall, dass eine Partei von einem Dritten in Anspruch genommen wird, weil die von der anderen Partei eingeräumten Nutzungsrechte Rechte Dritter verletzen, stellt die zur Einräumung der Rechte verpflichtete Partei die andere Partei von diesen Ansprüchen frei und erstattet ihr die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung. Die Parteien werden sich ferner alle zur Rechtsverteidigung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

8. Haftung

- 8.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Neovaro bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 8.2 Neovaro haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Neovaro – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) – nur
 - 8.3.1 für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - 8.3.2 für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 8.4 Grundsätzlich besteht das Beratungsverhältnis nur gegenüber dem Kunden und weder zugunsten Dritter noch mit Schutzwirkung zugunsten Dritter, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Sollten Dritte in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sein, haftet Neovaro nur, soweit eine Haftung gegenüber dem Kunden in Betracht kommt. Dies bedeutet insbesondere, dass
 - 8.4.1 sich Dritte, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind, ein etwaiges Mitverschulden des Kunden anrechnen lassen müssen;
 - 8.4.2 Einwendungen aus dem Vertrag mit dem Kunden Neovaro auch gegenüber dem in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Dritten zustehen.
- 8.5 Die sich aus dieser Ziffer 8 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Neovaro nach

den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat; sie gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.6 Neovaro haftet weder gegenüber dem Kunden noch gegenüber einem Dritten, soweit der Kunde

8.6.1 die Beratungsleistungen von Neovaro für einen über den im Vertrag festgelegten Zweck verwendet; oder

8.6.2 die Beratungsleistungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Neovaro in Verbindung mit wirtschaftlichen Entscheidungen Dritter oder zu Werbezwecken nutzt.

9. Abwerbeverbot

9.1 Der Kunde darf weder im eigenen noch in fremdem Interesse Mitarbeiter von Neovaro abwerben. Aktive Abwerbbehandlungen seiner Mitarbeiter werden dem Kunden zugerechnet.

9.2 Das Abwerbeverbot nach Ziffer 9.1 gilt nicht für solche Mitarbeiter, (i) deren Anstellungsverhältnis zuvor von Neovaro beendet wurde, (ii) die ihr Anstellungsverhältnis gegenüber Neovaro zuvor gekündigt haben, (iii) mit denen Neovaro zuvor eine einvernehmliche Aufhebung des Anstellungsverhältnisses vereinbart hat, oder (iv) die sich von sich aus, ohne Veranlassung seitens des Kunden, auf Stellenanzeigen bewerben. „Zuvor“ im Sinne dieser Ziffer 9.2 meint vor der Aufnahme Gesprächen zwischen dem betreffenden Mitarbeiter und dem Kunden über eine Einstellung des Mitarbeiters.

9.3 Für jeden Verstoß des Kunden oder sonstiger Personen, für die der Kunde gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, gegen das Abwerbeverbot nach Ziffer 9.1 schuldet der Kunde Neovaro eine Vertragsstrafe in Höhe der Netto-Jahresvergütung des von der Abwerbung betreffenden Mitarbeiters. Weitergehende Ansprüche von Neovaro wegen eines Verstoßes gegen das Abwerbeverbot nach Ziffer 9.1 bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf einen darüberhinausgehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

10. Höhere Gewalt

10.1 Außergewöhnliche Ereignisse und Umstände, die ihren Ursprung außerhalb des Einflussbereichs einer Partei haben und weder vorhersehbar noch vermeidbar sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf staatliche Anordnungen im Zusammenhang mit Epidemien oder Pandemien, extreme Wetterbedingungen, Feuer, Überschwemmungen, Krieg, Aufruhr, Arbeitskämpfe und Streiks, („**Ereignis(se) Höherer Gewalt**“), befreien die von einem Ereignis Höherer Gewalt betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und im Umfang seiner Auswirkungen von den Verpflichtungen aus dem Vertrag.

10.2 Die Partei, die sich auf ein Ereignis Höherer Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses Höherer Gewalt mindestens in Textform zu benachrichtigen und Informationen über das Ereignis Höherer Gewalt, seine voraussichtliche Dauer und das Ausmaß der Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt zu übermitteln. Jede Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um ein Ereignis Höherer Gewalt zu vermeiden oder zu beseitigen und die Erfüllung ihrer betroffenen Verpflichtungen so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

10.3 Sofern ein Ereignis Höherer Gewalt die Erbringung der Vertragsleistung für Neovaro wesentlich erschwert oder unmöglich macht und das Ereignis höherer Gewalt nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Neovaro zum Rücktritt vom Vertrag bzw. der Kündigung des Vertrags berechtigt. Bei einem Ereignis Höherer Gewalt vorübergehender Dauer verlängern

bzw. verschieben sich vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

11. Vertraulichkeit, Referenznennung

- 11.1 Jede Partei wird über alle ihr von der anderen Partei zur Kenntnis gebrachten vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren, sie nicht für andere Zwecke nutzen als zur Erfüllung des Vertrags und nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. „**Vertrauliche Informationen**“ sind sämtliche Informationen einer Partei („**offenbarende Partei**“), welche die andere Partei („**empfangende Partei**“) im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit der Parteien direkt oder indirekt, schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise erhält bzw. davon Kenntnis erlangt und, vorausgesetzt, (i) sie haben einen wirtschaftlichen Wert, (ii) es besteht ein berechtigtes Interesse an ihrer Geheimhaltung und (iii) sie sind entweder als vertraulich gekennzeichnet oder der vertrauliche Charakter ergibt sich aus der Natur der Information oder den Umständen der Offenbarung.
- 11.2 Jede Partei ist berechtigt, vertrauliche Informationen an ihre Mitarbeiter weiterzugeben, soweit diese (i) auf die Kenntnis dieser Informationen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag zwischen den Parteien angewiesen sind, und (ii) Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegen, die den in dieser Ziffer 11 geregelten Verpflichtungen im Wesentlichen gleichwertig sind. Für Neovaro gilt dies auch für die Weitergabe vertraulicher Informationen an Subunternehmer und i.S.v. § 15 AktG verbundene Unternehmen.
- 11.3 Nicht zu den vertraulichen Informationen nach Ziffer 11.1 gehören Informationen, von denen die empfangende Partei nachweist, dass (i) sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich sind; (ii) sie den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, nach der Offenbarung durch die offenbarende Partei allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich werden, ohne dass dies auf eine Handlung oder ein pflichtwidriges Unterlassen der empfangenden Partei zurückzuführen ist; (iii) die offenbarende Partei auf ihren Schutz schriftlich verzichtet hat; (iv) sie die Information auf anderem Wege als durch die Zusammenarbeit mit der offenbarenden Partei erhalten hat, ohne dass sie einer Geheimhaltungspflicht unterliegen; oder (v) sie die sie unabhängig von den vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei entwickelt hat.
- 11.4 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von drei (3) Jahren fort. Die Geheimhaltungsverpflichtung endet in jedem Fall in Bezug auf eine Vertrauliche Information, wenn diese Vertrauliche Information nicht mehr vertraulich ist, ohne dass ein Verstoß gegen diese Ziffer 11 oder ein sonstiger Rechtsverstoß vorliegt.
- 11.5 Bestimmungen nach dem GeschGehG bleiben unberührt.
- 11.6 Neovaro ist berechtigt, den Kunden als Referenzkunden zu benennen und sein Logo zu diesem Zweck zu verwenden.

12. Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung des Vertrags

- 12.1 Wenn zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, tritt der Vertrag mit Vertragsschluss (vgl. Ziffer 2.3) in Kraft und endet, wenn die vereinbarten Beratungsleistungen vollständig erbracht sind. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags ist ausgeschlossen.

- 12.2 Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der eine fristlose Kündigung durch eine Partei rechtfertigt, liegt insbesondere vor, wenn
- 12.2.1 über das Vermögen der anderen Partei ein Verfahren zur Schuldenregelung (insbesondere Insolvenz) eröffnet wird oder ein entsprechender Antrag gestellt wird und die offenbare Unbegründetheit eines solchen Antrags nicht binnen angemessener Frist nachgewiesen wird; oder
 - 12.2.2 die andere Partei ihr obliegende wesentliche Vertragspflichten schuldhaft verletzt und diese Pflichtverletzung trotz Abmahnung – soweit eine solche nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entbehrlich ist – nicht unterlässt oder die Pflichtverletzung nicht innerhalb angemessener Frist – soweit eine solche nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entbehrlich ist – beseitigt.
- 12.3 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.4 Bei Kündigung des Vertrags hat der Kunde die seitens Neovaro bis zur Beendigung erbrachten Leistungen nach den Bedingungen des Vertrags zu vergüten und entstandene Auslagen zu erstatten.

13. Erklärungen, Form, gesetzliche Vorschriften

- 13.1 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind mindestens in Textform (z. B. E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
- 13.2 Schriftform im Sinne dieser AGB kann außer durch Einhaltung von Schriftform im Sinne von § 126 BGB auch dadurch gewahrt werden, dass ein physisch oder digital unterschriebenes Dokument als PDF (per E-Mail oder postalisch) versandt wird oder eine in Deutschland gängige digitale Unterschriftssoftware verwandt wird (z. B. *DocuSign* oder *Adobe Sign*).
- 13.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser AGB nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke tritt eine rechtlich zulässige Regelung, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsvereinbarung

- 15.1 Für diese AGB und den zwischen Neovaro und dem Kunden geschlossenen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen

Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts, und unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen Neovaro und dem Kunden geschlossenen Vertrag oder seine Gültigkeit unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist München, Deutschland.
- 15.3 Für den Fall, dass der Kunde seinen Sitz außerhalb der EU oder des EWR hat, tritt an die Stelle der vorstehenden Gerichtsstandsvereinbarung die folgende Schiedsvereinbarung: Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen Neovaro und dem Kunden geschlossenen Vertrag oder über dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus drei (3) Schiedsrichtern, bei denen es sich um technisch versierte Volljuristen handeln muss. Der Schiedsort ist München, Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Englisch.